

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

VI/62/620/2

Vorlagen-Nummer

2630/2018

Freigabedatum

22.11.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|--|------------|
| Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) | 05.11.2018 |
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) | 03.12.2018 |
| Bezirksvertretung 9 (Mülheim) | 05.11.2018 |
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) | 06.12.2018 |
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 08.11.2018 |
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 12.11.2018 |
| Bezirksvertretung 7 (Porz) | 13.11.2018 |
| Bezirksvertretung 5 (Nippes) | 15.11.2018 |
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | 15.11.2018 |
| Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik | 03.12.2018 |
| Wirtschaftsausschuss | 06.12.2018 |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 10.12.2018 |
| Verkehrsausschuss | 11.12.2018 |
| Stadtentwicklungsausschuss | 13.12.2018 |
| Finanzausschuss | 17.12.2018 |
| Rat | 18.12.2018 |

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13.02.1998 in der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Flächen sind hohe laufende Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung zu Lasten der Allgemeinheit zu leisten. Gleichzeitig stehen dem Erlaubnisnehmer gerade im Straßenraum besonders profitable Standorte zur Verfügung. Zur Entlastung des Steuerzahlers wird diese private Nutzung mit Sondernutzungsgebühren belegt. Im Unterschied zu allgemeinen Steuern und Gebühren erhält der Erlaubnisnehmer bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren eine unmittelbare Gegenleistung.

Dem Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung sind Gebührenvergleiche bei gleichartigen Nutzungen mit anderen Großstädten (Düsseldorf, Bonn und München) sowie eine Betrachtung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Satzungsänderung vorausgegangen. Bei der Gebührenbemessung wurde das Allgemeininteresse an der jeweiligen Nutzung berücksichtigt. Die Sondernutzungsgebühren bleiben auch nach der vorgesehenen Erhöhung um 10 % weit hinter den Beträgen, die an einen privaten Vermieter für eine vergleichbare Nutzung zu zahlen wären, zurück. Keine der genehmigungsfähigen Sondernutzungen wird so hoch mit Gebühren belegt, dass eine sogenannte erdrosselnde Wirkung eintreten könnte.

Auch in Anbetracht der bereits jetzt schon vorhandenen Übermöblierung des öffentlichen Raumes, der im Sinne von seh- und gehbehinderten Menschen möglichst barrierefrei gestaltet werden soll, und dem stetig steigenden Privatinteresse an der Nutzung dieser Flächen ist eine angemessene Gebührenerhebung angezeigt.

Änderung der Erlaubnisfreiheit in § 4 der Sondernutzungssatzung

Nach § 18 Abs. 1 StrWG NRW ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus unbeschadet des § 14 a Abs. 1 StrWG NRW eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Das öffentliche Straßenland ist in Köln sehr eng begrenzt, so dass im Sinne der Stadtgestaltung und der anzustrebenden Barrierefreiheit nur eingeschränkt Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können.

Zu § 4 Ziffer 3 Sondernutzungssatzung:

Bisher sind nach § 4 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung mobile Werbeanlagen und Warenauslagen bis zu 0,50 m erlaubnisfrei gestellt. Dadurch wird im Bereich des öffentlichen Straßenlandes z. B. durch mobile Werbeständer (Kundenstopper, Dreiecksständer) und Warenauslagen der gesetzlich vorgeschriebene Gemeingebrauch zugunsten des wirtschaftlichen Interesses Einzelner eingeschränkt.

a) Mobile Werbeanlagen:

Am 01.01.2015 ist der vom Rat beschlossene Werbenutzungsvertrag in Kraft getreten. Der neue Werbenutzungsvertrag hat das wesentliche Ziel, die Werbung auf öffentlichen Flächen der Stadt Köln nach modernen stadtplanerischen und städtebaulichen Anforderungen zu ordnen und zu gestalten. Es sind daher nur noch ausgewählte und im Design abgestimmte Werbeträgerarten mit einer maximal zulässigen Anzahl auf öffentlichen Flächen genehmigungsfähig. Darüber hinaus hat der Rat am 19.12.2017 das Gestaltungshandbuch der Stadt Köln beschlossen, um hiermit künftig die Grundlage für die Gestaltung, Sauberkeit und Instandhaltung für den öffentlichen Raum zu schaffen.

Vor den Geschäften aufgestellte – sehr unterschiedlich gestaltete – mobile Werbeanlagen, die nur den Zweck erfüllen, die gesteigerte Aufmerksamkeit für das Ladenlokal zu erwecken („sogenannte Kundenstopper“), stehen den gestalterischen Zielen zur Ordnung des Straßen- und Stadtbildes entgegen. Die bisher festgelegte Erlaubnisfreiheit für Werbeträger bis zu 0,50 m hat zu einer Vielzahl solcher Anlagen geführt, die oftmals abweichend von den Satzungsvorgaben ungeordnet und behindernd im öffentlichen Straßenland aufgestellt werden. Die Geschäftsbetriebe haben die Möglichkeit, sogenannte Werbung an der Stätte der Leistung am Gebäude anzubringen, so dass ein zusätzlicher mobiler Hinweis auf das Ladenlokal im unmittelbaren Gehwegbereich nicht notwendig ist. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, in besonderem Maße daher auch bei der satzungsrechtlichen Festlegung von Erlaubnisfreiheiten, muss das private Interesse des Antragstellers dem Allgemeininteresse an einer unbeschränkten Nutzung der öffentlichen Wege gegenübergestellt und die

Interessen gegeneinander abgewogen werden. Im Ergebnis, ist die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes durch mobile Werbeträger nicht erforderlich, stört das Straßen- und Stadtbild und die Barrierefreiheit, ohne dass ein Allgemeininteresse an der Nutzung besteht. Aus diesen Gründen wird die Genehmigungsfreiheit für mobile Werbeanlagen aufgehoben.

b) Warenauslagen:

An Warenauslagen vor den Geschäften besteht auch ein öffentliches Interesse, um dem urbanen Stadtleben Rechnung zu tragen. Deshalb bleiben Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, erlaubnisfrei, wenn diese nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und eine Restwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis zu 0,50 m - je nach Straßensituation - gesichert ist. Zusätzlich wird nach den Vorgaben des Gestaltungshandbuches die Genehmigungsfreiheit insoweit eingeschränkt, dass keine Werbung angebracht werden darf und die Anlagen in einem zurückhaltenden Farbspektrum (Grautöne) ausgeführt werden müssen. Alle übrigen Warenauslagen werden genehmigungspflichtig und sind ab einer Ausladung von mehr als 0,50 m auch gebührenpflichtig.

Zu § 4 Ziffer 4 Sondernutzungssatzung:

Bisher ist in § 4 Ziffer 4 der Sondernutzungssatzung vorgesehen, dass Warenautomaten, die nicht mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen und eine maximale Breite von 0,75 m haben, erlaubnisfrei sind. Die Errichtung kleinerer Automaten, mit denen nur geringe Einnahmen erzielt werden können und die den Straßenraum nicht wesentlich einschränken, sollte unbürokratisch möglich sein. Mit dem technischen Fortschritt werden kleinere Bauformen auch für die Automaten realisierbar, mit denen hohe Einnahmen erzielt werden können, so dass eine generelle Erlaubnis- und Gebührenpflicht eingeführt wird. § 4 Ziffer 4 entfällt zukünftig. Der Gebührentarif zu Ziffer 4.1 wird entsprechend abgeändert.

Unterrichtung der Verbände u. a.

Wie bei den bisherigen Satzungsänderungen wurden folgende Verbände und mit hohen Gebührenzahlungen belastete Unternehmen vorab von den vorgesehenen Satzungsänderungen unterrichtet:

Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK)
Handwerkskammer zu Köln (HWK)
Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V. (EHDV)
DEHOGA Nordrhein-Westfalen
Dachdeckerinnung Köln

Reaktionen erfolgten von der IHK und der HWK. Die Schreiben der IHK und HWK sind mit den jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung der Beschlussvorlage als Anlagen 3 - 6 beigelegt.

Anlagen:

- Anlage 1: 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – vom 13.02.1998
- Anlage 2: Gebührentarif alt/neu
- Anlage 3: Schreiben der IHK zur Satzungsänderung
- Anlage 4: Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der IHK
- Anlage 5: Schreiben der HWK zur Satzungsänderung
- Anlage 6: Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der HWK